



Kantonale Volksabstimmung vom 9. Februar 2025

Volksinitiative «Berner Solar-Initiative»

- a) Initiative
- b) Gegenvorschlag des Grossen Rates

1

Volksinitiative «Berner Solar-Initiative»

a) Initiative

b) Gegenvorschlag des Grossen Rates

Darum geht es

Die «Berner Solar-Initiative» verlangt, dass im Kanton Bern geeignete Dächer und Fassaden zur Gewinnung von Solarenergie genutzt werden. Dem Grossen Rat geht die Initiative zu weit. Er stellt ihr einen Gegenvorschlag gegenüber mit einer eingeschränkten Solarpflicht.

a) Initiative

Geeignete Dach- und Fassadenflächen von neuen Bauten und Anlagen müssen künftig mit Solaranlagen ausgestattet werden. So sieht es die «Berner Solar-Initiative» vor. Für bestehende Bauten und Anlagen soll die Solarpflicht dann zum Tragen kommen, wenn ihre Dächer oder Fassaden saniert werden. Die Initiative setzt zudem eine Frist: Spätestens 2040 sollen die geeigneten Flächen bestehender Bauten und Anlagen ausgerüstet sein.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 79 gegen 73 Stimmen bei einer Enthaltung:

NEIN

b) Gegenvorschlag

Der Gegenvorschlag des Grossen Rates schreibt für neue Bauten eine Solarpflicht vor. Die Pflicht gilt für geeignete Dächer, nicht aber für Fassaden. Für bestehende Bauten ist keine Solarpflicht vorgesehen. Bei Dachsanierungen gilt lediglich eine Meldepflicht mit Nachweis über die Eignung für eine Solaranlage. Zusätzlich enthält der Gegenvorschlag eine Solarpflicht für gewisse grosse Parkplatzneubauten und Park-and-ride-Anlagen.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 107 gegen 26 Stimmen bei 20 Enthaltungen:

JA

c) Stichfrage

Der Grosse Rat empfiehlt mit 79 gegen 73 Stimmen bei einer Enthaltung, folgender Variante den Vorzug zu geben:

Gegenvorschlag



Weitere Informationen
und Erklärvideo:
www.be.ch/vorlage1


Vorlage im Detail → Seite 4
Abstimmen bei Vorlagen mit Varianten → Seite 23

Volksinitiative «Berner Solar-Initiative»

a) Initiative

b) Gegenvorschlag des Grossen Rates

Die «Berner Solar-Initiative» verlangt einen raschen Ausbau der Solarenergie auf Dächern und an Fassaden im Kanton Bern. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab und stellt ihr einen Gegenvorschlag gegenüber. Deshalb kommen sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag zur Abstimmung.

 Glossar → Seite 10

Stellungnahme des Initiativkomitees → Seite 15

Argumente im Grossen Rat → Seite 16

Abstimmungstext → Seite 18

Was ist ein Gegenvorschlag?

Der Grosse Rat kann einer Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Der Gegenvorschlag übernimmt einzelne Elemente der Initiative und stellt eine Alternative zur Initiative dar. Liegt ein Gegenvorschlag vor, können die Stimmberechtigten über zwei Varianten abstimmen: über die Initiative und den Gegenvorschlag.

Wie können Sie bei einer Vorlage mit zwei Varianten abstimmen?

→ Seite 23

Ausgangslage

Energieversorgung heute

Die Schweiz deckt ihren Energiebedarf nach wie vor zu über 70 Prozent mit den nicht erneuerbaren Energieträgern Erdöl, Erdgas und Uran ab. Diese werden importiert und machen die Schweizer Energieversorgung stark vom Ausland abhängig. Die Verbrennung von Erdöl und Erdgas beim Heizen und im Verkehr trägt massgeblich zur Klimaerwärmung bei. Von den Veränderungen des Klimas sind auch die Schweiz und der Kanton Bern betroffen.




Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion

Um die Klimaziele des Pariser Abkommens zu erreichen und die Abhängigkeit vom Ausland zu verringern, muss der Verbrauch von Erdöl und Erdgas zurückgehen. Im Gegenzug wird künftig mehr Strom benötigt, zum Beispiel für Wärmepumpen und Elektromobilität. Vor allem die einheimische Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen soll darum rasch ausgebaut werden. Dies sehen die Klima- und Energiestrategien sowohl des Bundes als auch des Kantons Bern vor. 2024 hat die Schweizer Stimmbevölkerung dazu verbindliche Ausbauziele beschlossen (Abstimmung vom 9. Juni 2024 über das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien). Mit Abstand das grösste Potenzial für den Ausbau liegt bei der Gewinnung von Solarstrom auf Gebäuden.

Anteil des Solarstroms soll weiter wachsen

Der Zubau von Solaranlagen zur Stromgewinnung hat sich in den letzten fünf Jahren schweizweit etwa verdoppelt. Die Solarpanels, die 2023 in der Schweiz am Netz waren, deckten im Jahresverlauf über acht Prozent des Strombedarfs ab. Um die neuen Vorgaben der Bundesgesetzgebung zu erfüllen, muss allerdings die einheimische Solarstromproduktion in den nächsten zehn Jahren noch um ein Vielfaches ausgebaut werden.

Bestehende Vorgaben zur Installation von Solaranlagen


Beim Bau neuer Gebäude mit einer [anrechenbaren Gebäudefläche](#)  von mehr als 300 Quadratmetern muss bereits heute auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage erstellt werden, beispielsweise eine [Photovoltaik-](#)  oder eine [Solarthermie-Anlage](#) . Dies schreibt das Energiegesetz des Bundes vor. Die Kantone können eine weitergehende Solarpflicht vorsehen.

Bund und Kanton haben ausserdem die Installation von Solaranlagen an Gebäuden in verschiedener Hinsicht erleichtert. Insbesondere brauchen Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen keine Baubewilligung, wenn sie die kantonalen Richtlinien einhalten. Ab 2025 gilt dies auch für Solaranlagen an Fassaden. Solche Anlagen sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Dies trifft auf die überwiegende Mehrheit der Solaranlagen an Gebäuden zu. Baubewilligungspflichtig bleiben beispielsweise Anlagen an Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung.

Die Initiative

Solarpotenzial auf Dächern und an Fassaden nutzen

Die «Berner Solar-Initiative» verlangt, dass die Solarenergie im Kanton Bern rasch ausgebaut wird. Namentlich das Potenzial auf Dächern und an Fassaden soll besser genutzt werden. Hierzu sieht die Initiative eine Änderung des kantonalen Energiegesetzes vor. Sie enthält folgende Bestimmungen:

- Bei neuen Bauten und Anlagen  müssen Dach- und Fassadenflächen mit Solaranlagen ausgestattet werden, wenn sich die Flächen dafür eignen und die Installation zumutbar ist. Photovoltaik und Solarthermie sind einander dabei gleichgestellt. Geeignete Flächen müssen möglichst vollständig genutzt werden. Es ist am Regierungsrat, die genauen Kriterien für die Eignung, die Zumutbarkeit und den Umfang festzulegen.
- Bei den bereits bestehenden Bauten und Anlagen sind geeignete Dach- und Fassadenflächen dann mit Solaranlagen auszustatten, wenn sie umfassend erneuert werden, spätestens aber bis am 1. Januar 2040. Anders als bei den Neubauten müssen die Flächen nicht möglichst vollständig genutzt werden. Der Regierungsrat soll die Umsetzung durch Anreize beschleunigen.
- Die Eigentümerinnen und Eigentümer können die Solarpflicht durch Dritte erfüllen lassen. So können sie beispielsweise ihr Dach einer Genossenschaft oder einem spezialisierten Unternehmen zur Verfügung stellen, um darauf Solarenergie zu gewinnen.
- Die Initiative legt fest, dass sich Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Gebäude von der Solarpflicht befreien können, indem sie eine Ersatzabgabe entrichten. Die Gemeinden müssen diese Abgabe zweckgebunden zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien einsetzen.
- In Härtefällen kann der Kanton Eigentümerinnen und Eigentümern bestehender Gebäude einen zeitlichen Aufschub gewähren oder sie ganz von der Solarpflicht befreien.
- Ausnahmen von der Solarpflicht sind vorgesehen für Kulturdenkmäler und für Bauten in Landschaften und Ortsbildern, die von kantonaler oder nationaler Bedeutung sind. Die Einzelheiten hat der Regierungsrat zu bestimmen.

Ziele der Initiative

Die Initiantinnen und Initianten wollen mit der «Berner Solar-Initiative» einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Der rasche Ausbau der Solarenergie im Kanton Bern soll das lokale Gewerbe stärken, Arbeitsplätze schaffen und zur Versorgungssicherheit beitragen.

Grosser Rat ist gegen die Initiative


Der Grosse Rat hat die «Berner Solar-Initiative» in der Herbstsession 2024 beraten. Angesichts der grossen Herausforderungen im Energiebereich unterstützt er im Grundsatz das Anliegen der Initiative, den Ausbau der Solarenergie im Kanton Bern zu beschleunigen. Aus Sicht der Ratsmehrheit geht die Initiative jedoch zu weit. Besonders die Pflicht, geeignete Dächer und Fassaden von bestehenden Bauten bis 2040 mit Solaranlagen auszurüsten, stellt für die Mehrheit einen unverhältnismässigen Eingriff in die Eigentumsrechte dar. Der freiwillige Zubau von Solaranlagen auf bestehenden Dächern nehme stark zu. Das reiche aus. Die Minderheit im Rat ist hingegen der Auffassung, dass Klimaschutz und Versorgungssicherheit nicht zu erreichen sind, wenn nicht auch Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten in die Pflicht genommen werden. Nach wie vor würden zu oft Dächer saniert, ohne dass eine Solaranlage installiert werde.

Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab. Er stellt der Initiative aber einen Gegenvorschlag gegenüber (siehe Seite 8).

Artikel 59 der Initiative ist ungültig




Der Grosse Rat hat einstimmig beschlossen, die «Berner Solar-Initiative» mit Ausnahme einer Bestimmung für gültig zu erklären. Für ungültig erklärt hat er Artikel 59 des Initiativtextes zum kantonalen Energiegesetz. Denn diese Bestimmung der Initiative ist unklar, weil sie nicht vollständig ausformuliert ist. Sie verstösst deshalb nach Auffassung des Grossen Rates gegen Verfassungsvorgaben von Kanton und Bund: einerseits gegen die Anforderung der Einheit der Form und andererseits gegen das Gebot der Rechtsklarheit. Diese Bestimmung der Initiative gelangt somit nicht zur Abstimmung. Das bedeutet, dass der heute geltende Artikel 59 des kantonalen Energiegesetzes auch bei einer Annahme der Initiative unverändert bestehen bleibt. Er betrifft Finanzhilfen des Kantons für energetische Gebäudesanierungen.

Der Gegenvorschlag

Mit dem Gegenvorschlag nimmt der Grosse Rat das Anliegen der «Berner Solar-Initiative» auf, dass im Kanton Bern die Nutzung der Solarenergie auf Gebäuden rasch ausgebaut werden soll. Der Gegenvorschlag sieht hierzu ebenfalls eine Solarpflicht für neue Bauten vor, jedoch nicht für bestehende Bauten. Im Unterschied zur Initiative enthält der Gegenvorschlag zusätzlich eine Solarpflicht für gewisse grosse Parkplatzneubauten und Park-and-ride-Anlagen .

Solarpflicht für Dächer von Neubauten und für grosse Parkplätze

Wie die Initiative besteht auch der Gegenvorschlag aus einer Änderung des kantonalen Energiegesetzes. Er enthält folgende Bestimmungen:

- Neue Bauten  sind mit Solaranlagen auszustatten. Dasselbe gilt für Erweiterungen von bestehenden Bauten. Die geeigneten Dachflächen müssen möglichst vollständig genutzt werden. Eine Pflicht zur Ausstattung von Fassaden besteht hingegen nicht. Es steht den Eigentümerinnen und Eigentümern aber frei, die Solarpflicht teilweise oder vollständig an der Fassade zu erfüllen statt auf dem Dach. Dachflächen von weniger als 50 Quadratmetern sind von der Pflicht ausgenommen.
- Für kleinere neue Wohnbauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche  von bis zu 300 Quadratmetern gilt eine erleichterte Pflicht: Ihre geeigneten Dachflächen müssen nicht möglichst vollständig mit Solaranlagen ausgestattet werden, sondern nur so weit, wie es zur Deckung des halben Normbedarfs  nötig ist.
- Für die bereits bestehenden Bauten gilt keine Solarpflicht. Der Gegenvorschlag sieht jedoch eine Meldepflicht vor, wenn Dachflächen umfassend erneuert werden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer müssen dabei nachweisen, dass sie die Eignung der Dachflächen und die Kosten einer Solaranlage abgeklärt haben. Der Grosse Rat will auf diese Weise erreichen, dass sich Eigentümerinnen und Eigentümer bei einer Dachsanierung ernsthaft mit der Option einer Solaranlage auseinandersetzen und dabei auch deren Rentabilität prüfen können.
- Der Regierungsrat hat innerhalb von sechs Jahren zu überprüfen, wie sich die Meldepflicht auf den Ausbau der Solarenergie bei bestehenden Bauten auswirkt. Anders als die Initiative schreibt der Gegenvorschlag dem Kanton zudem keine zusätzlichen Anreize vor, um den Solarausbau bei bestehenden Gebäuden zu beschleunigen.
- Der Gegenvorschlag enthält weiter eine Solarpflicht für gewisse Parkplätze, sofern sie für die Solarenergienutzung geeignet sind: einerseits für neue Parkplätze im Freien ab 80 Abstellplätzen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und kostenpflichtig sind; andererseits für Park-and-ride-Anlagen gemäss Strassengesetzgebung im Freien mit mehr als 50 Abstellplätzen. Für bereits bestehende Park-and-

ride-Anlagen gilt dabei eine Umsetzungsfrist von zehn Jahren. Der Regierungsrat kann gewisse Arten dieser Parkplätze generell von der Pflicht ausnehmen.

- Eigentümerinnen und Eigentümer von neuen Bauten und von Parkplätzen können die Pflicht wie bei der Initiative durch Dritte erfüllen lassen.
- Ausnahmen von der Solarpflicht sind vorgesehen für neue Bauten und für Parkplätze, wenn die Installation einer Solaranlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist. Für Parkplätze sind zusätzlich auch Ausnahmen möglich, wenn sie regelmässig für andere Zwecke genutzt werden, die nicht mit einer solaraktiven Überdachung vereinbar sind, zum Beispiel für Veranstaltungen oder für den Hochwasserschutz.
- Es ist wie bei der Initiative am Regierungsrat, die Einzelheiten der verschiedenen Bestimmungen per Verordnung festzulegen.
- Im Gegenvorschlag sind keine Befreiung von der Pflicht mittels Ersatzabgabe und keine Härtefallregelung vorgesehen, sondern nur die erwähnten Ausnahmen.

Gegenvorschlag ist zumutbar

Der Grosse Rat ist der Meinung, dass es zusätzliche Impulse braucht, damit die Energiewende gelingt und die künftige Versorgungssicherheit mit Energie aus erneuerbaren Quellen gewährleistet ist. Aus Sicht der Ratsmehrheit leistet auch der Gegenvorschlag einen Beitrag zum Erreichen der Klima- und Energieziele von Kanton und Bund. Mit der moderat ausgestalteten Solarpflicht für Neubauten und gewisse Parkplätze ist der Gegenvorschlag nach Auffassung der Mehrheit sinnvoll und für die Eigentümerinnen und Eigentümer zumutbar. Mit einer Pflicht für grosse Parkplätze nehme der Gegenvorschlag ausserdem ein Element auf, das in der Initiative fehle. Für die Minderheit im Rat ist der Gegenvorschlag ungenügend, weil er für bestehende Bauten keinerlei Verpflichtung zur Solarenergienutzung enthält. Dies, obwohl das Potenzial bei Bestandesbauten viel grösser ist als bei Neubauten. Eine blosser Meldepflicht bei Dachsanierungen reicht nach Meinung der Ratsminderheit nicht aus, um die Klima- und Energieziele zu erreichen.

Der Grosse Rat hat den Gegenvorschlag in der Herbstsession 2024 verabschiedet. Er empfiehlt den Stimmberechtigten, die «Berner Solar-Initiative» abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.



Glossar

Anrechenbare Gebäudefläche: Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie, das heisst die Grundfläche, die vom Gebäude (ohne vorstehende Dächer) überdeckt wird.

Bauten und Anlagen: Die Initiative verlangt eine Solarpflicht für «Bauten und Anlagen», der Gegenvorschlag lediglich für «Bauten». Die Begriffe «Bauten» und «Anlagen» werden vorwiegend im Bau- und Planungsrecht in Zusammenhang mit der Baubewilligungspflicht verwendet. Der Begriff der «Anlagen» ist dabei sehr weit gefasst und umfasst beispielsweise Antennenmasten, Stützmauern, Luftseilbahnen oder Skilifte. Die meisten Anlagen eignen sich aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für die Ausstattung mit Solaranlagen.

Normbedarf: Der Normbedarf eines Gebäudes ist ein theoretischer Durchschnittswert für den Eigenbedarf des Gebäudes. Er wird berechnet anhand von Standardwerten für den Wärmebedarf sowie für den Strombedarf für Gebäudetechnik, Licht und Haushaltgeräte. Der Normbedarf wird für die Baubewilligung benötigt.

Park-and-ride-Anlagen: Park-and-ride-Anlagen sind Parkplätze für Motorfahrzeuge, die dem Umsteigen auf ein öffentliches Verkehrsmittel dienen, zum Beispiel bei Bahnhöfen.

Photovoltaik (Solarstrom): Photovoltaik-Anlagen bestehen vor allem aus Solarmodulen (Panels). Diese sind wiederum aus Solarzellen aufgebaut. Sie wandeln Sonnenstrahlung in elektrische Energie um.

Solarthermie (Solarwärme): Solarthermie-Anlagen sind aus Sonnenkollektoren aufgebaut und gewinnen aus der Sonnenstrahlung Wärme, zum Beispiel für Warmwasser und Heizung.



1

Übersicht zu den Hauptelementen der Initiative, des Gegenvorschlags und des geltenden Rechts

Neubauten



Geltendes Recht

Heute besteht eine Solarpflicht für neue Bauten mit mehr als 300 m² anrechenbarer Gebäudefläche ¹. Diese ist durch das Bundesrecht vorgegeben und gilt somit unabhängig von Initiative und Gegenvorschlag.¹

Bestehende Bauten



Heute besteht KEINE Solarpflicht für bestehende Bauten.

Parkplätze



Heute besteht KEINE Solarpflicht für Parkplätze.²

1 Der Regierungsrat hat die geltende Solarpflicht des Bundes für grosse Neubauten in Artikel 31a der kantonalen Energieverordnung wie folgt umgesetzt: Mindestens 10 Prozent der anrechenbaren Gebäudefläche sind mit Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen auszurüsten.

2 Ein Vorstoss des Grossen Rates verlangt, dass neu gebaute und bestehende Parkplätze mit mehr als 20 Abstellplätzen mit Photovoltaik-Anlagen zu überdecken sind (Motion 053-2022). Der Grosse Rat hat diesen Vorstoss in der Wintersession 2022 an den Regierungsrat überwiesen, für die neuen Parkplätze als Auftrag, für die bestehenden Parkplätze zur Prüfung. Über die weitere Umsetzung des Vorstosses befinden der Regierungsrat und der Grosse Rat.

Initiative

Die Initiative enthält eine Solarpflicht für neue [Bauten und Anlagen](#) mit geeigneten Dach- oder Fassadenflächen.

Besondere Bestimmungen:

- Geeignete Dach- und Fassadenflächen sind möglichst vollständig zu nutzen.

Die Initiative enthält eine Solarpflicht für bestehende [Bauten und Anlagen](#) mit geeigneten Dach- oder Fassadenflächen

- bei umfassender Sanierung der Dach- oder Fassadenflächen,
- aber spätestens bis 2040.

Besondere Bestimmungen:

- Der Regierungsrat muss zusätzliche Anreize schaffen zur raschen Nachrüstung bestehender Bauten und Anlagen.³
- Eigentümerinnen und Eigentümer können sich durch eine Ersatzabgabe an die Gemeinde von der Solarpflicht befreien.
- In Härtefällen kann der Kanton die Solarpflicht aufschieben oder ganz erlassen.

Die Initiative enthält KEINE Solarpflicht für Parkplätze.²

Gegenvorschlag

Der Gegenvorschlag enthält eine Solarpflicht für neue [Bauten](#).

Besondere Bestimmungen:

- Geeignete Dachflächen sind möglichst vollständig zu nutzen.
- Neue Wohnbauten mit bis zu 300 m² [anrechenbarer Gebäudefläche](#) müssen Solarenergie nur im Umfang des halben [Normbedarfs](#) nutzen.

Der Gegenvorschlag sieht KEINE Solarpflicht für bestehende [Bauten](#) vor.

Der Gegenvorschlag enthält eine Meldepflicht bei umfassender Dachsanierung, inklusive Nachweis über die Eignung der Dachflächen und die Kosten einer Solaranlage.⁴

Besondere Bestimmungen:

- Der Regierungsrat hat innert sechs Jahren Bericht zu erstatten über die Auswirkungen der Meldepflicht auf den Solarausbau bei bestehenden Bauten.

Der Gegenvorschlag enthält eine Solarpflicht für

- neue Parkplätze im Freien ab 80 Abstellplätzen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und kostenpflichtig sind,
- [Park-and-ride-Anlagen](#) im Freien mit mehr als 50 Abstellplätzen (Ausrüstung bestehender Anlagen spätestens innert 10 Jahren).²

³ Bereits nach heutigem Recht kann der Kanton Finanzhilfen an Solaranlagen leisten, der Regierungsrat macht jedoch von dieser Möglichkeit bisher nicht Gebrauch. Der Zubau von Solaranlagen wird heute durch den Bund finanziell gefördert.

⁴ Nach heutigem Recht ist weder eine Meldung noch eine Baubewilligung nötig, wenn bei einer Dachsanierung nur die Eindeckung ersetzt wird, solange nicht auf ein anderes Deckmaterial gewechselt wird. Ansonsten braucht es eine Baubewilligung. Eine Meldung ist nötig, wenn eine Solaranlage installiert wird, die nach kantonalen Richtlinien baubewilligungsfrei ist. Der Gegenvorschlag wie auch die Initiative ändern nichts an den geltenden baurechtlichen Melde- und Bewilligungspflichten für Solaranlagen.



Stellungnahme des Initiativkomitees

Die Berner Stimmberechtigten haben am 9. Juni 2024 mit 70,8 Prozent deutlich Ja gesagt zur Änderung der nationalen Energiegesetzgebung und damit zum starken und raschen Ausbau unserer erneuerbaren Energien – besonders der Solarenergie. Dafür sorgt die Berner Solar-Initiative. Sie ermöglicht, dass künftig auf allen geeigneten Dach- und Fassadenflächen Solarenergie (Wärme oder Strom) produziert wird. So werden wir unabhängig von Energieimporten, schaffen im Kanton Bern Arbeitsplätze und schützen unsere Natur.

Raschen Solarausbau ermöglichen

Die Initiative verlangt die Produktion von Solarenergie auf geeigneten Dächern und Fassaden auf Neubauten oder bei umfassenden Sanierungen. Für alle übrigen geeigneten Gebäude lässt die Initiative Zeit bis zum Jahr 2040. Damit dies für niemanden zur Belastung wird, kann der Regierungsrat Härtefallregelungen und auch Anreize beschliessen. Wer nicht selbst eine Solaranlage erstellen will, kann Dritte damit beauftragen oder eine Ersatzabgabe leisten.

Lokale Arbeitsplätze schaffen

Die Solar-Initiative gibt dem lokalen Gewerbe im Kanton Bern einen nachhaltigen Schub. Der Bau von Solaranlagen wird mit der Initiative verstetigt und für das Gewerbe planbarer. Das schafft und sichert attraktive Arbeitsplätze im ganzen Kanton. Auch die Forschung kann davon profitieren.

Eigenversorgung statt Abhängigkeit

Die Initiative trägt dazu bei, dass Energie dort produziert wird, wo sie gebraucht wird. Eine Solaranlage auf jeder geeigneten Dach- und Fassadenfläche sichert unsere Eigenversorgung mit Energie. Dadurch werden wir unabhängig von Atomstrom-Importen sowie von Gas und Öl aus teilweise autokratischen Staaten. Gerade an Fassaden liefern Solaranlagen auch im Winter zuverlässig Wärme und Strom.

Klima und Landschaft schützen

Extremwetter, Überschwemmungen oder Erdbeben nehmen zu. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien schützen wir unser Klima. Die Initiative sorgt dafür, dass wir die Nutzung der Solarenergie auf bestehender Infrastruktur vorantreiben, statt grosse Solarparks in unberührte Landschaften zu bauen. Das nützt Mensch und Natur.

Potenzial riesig

Mit der Berner Solar-Initiative könnten wir auf den Berner Dächern pro Jahr bis zu 9300 GWh Strom produzieren. Das ist drei Mal mehr, als das AKW Mühleberg jährlich produziert hat. Dazu kommt das Potenzial der Fassaden von rund 2700 GWh Stromertrag pro Jahr. Insgesamt ist das gut die Hälfte mehr als der heutige Strombedarf des ganzen Kantons Bern.

Der Text auf dieser Seite stammt vom Initiativkomitee (Art. 54 Abs. 3 PRG).

1

Argumente im Grossen Rat

für die Initiative

- Für die Energiewende brauchen wir schnell mehr erneuerbaren Strom. Nur die Solarenergie kann dies leisten. Um das grosse Solarpotenzial im Kanton Bern genügend zu nutzen, braucht es verbindliche Vorgaben. Anreize allein reichen nicht aus.
- Über 70 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs der Schweiz werden aus dem Ausland importiert. Eine Solarpflicht macht uns unabhängiger und verbessert die Versorgungssicherheit.
- Wenn eine Solaranlage gebaut wird, fliesst rund die Hälfte der Ausgaben in das lokale Gewerbe. Die Solar-Initiative stärkt so die einheimische Wirtschaft.
- Das Potenzial bei bestehenden Gebäuden ist viel grösser als bei Neubauten. Es werden mehr Gebäude saniert als neue gebaut.
- Strommangel droht in erster Linie im Winter. Anlagen an Fassaden haben einen hohen Anteil Winterstrom und sind darum wichtig. Sie belasten auch das Netz weniger.

gegen die Initiative

- Der Ausbau der Solarenergie ist zu begrüessen, muss aber freiwillig bleiben. Die Initiative geht zu weit. Sie greift massiv ins Privateigentum ein. Es darf nicht die ganze Energiewende auf die Hauseigentümerschaft abgewälzt werden.
- Die Nachrüstungsspflicht bei bestehenden Bauten bis 2040 ist unverhältnismässig. Viele Hauseigentümerinnen und -eigentümer können sich eine Sanierung ihrer Dachfläche leisten, nicht aber die Zusatzkosten einer Solaranlage.
- Der freiwillige Zubau an Solaranlagen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Es braucht also keine Solarpflicht.
- Die Branche kann den Zuwachs an Solaranlagen kaum stemmen. Auch das vorgelagerte Stromnetz ist nicht von heute auf morgen bereit.
- Die Vergütung für die Einspeisung von Solarstrom ins Netz ist aktuell sehr tief. Trotzdem will man einen Ausbau der Solarenergienutzung vorschreiben.

Abstimmungsresultat im Grossen Rat:

73 Ja

79 Nein

1 Enthaltung

27 Mitglieder des Grossen Rates haben sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zugestimmt. Kein Mitglied hat beide Varianten abgelehnt.

Argumente im Grossen Rat

für den Gegenvorschlag

- Der Gegenvorschlag ist ein Kompromiss. Er ist eine verhältnismässige und praktische Lösung, die ohne Solarpflicht bei bestehenden Gebäuden auskommt.
- Die Meldepflicht bei Dachsanierungen ist sinnvoll und sorgt dafür, dass sich die Hauseigentümerschaft informieren muss. Viele wissen nicht, wie wenig eine Solaranlage heute kostet.
- Mit dem Gegenvorschlag kann die Hauseigentümerschaft auch in Zukunft selber entscheiden, was für sie die beste Lösung ist.
- Auf freiwilliger Basis geschieht bereits sehr viel. Die Branche ist am Ausbauen. Der Gegenvorschlag unterstützt diese Entwicklung, wogegen die Initiative den Markt überfordern würde.
- Parkplätze sind ein geeigneter Ort, um versiegelte Flächen für Solarenergie zu nutzen. Der Strom kann zudem direkt für Elektroautos genutzt werden.
- Der Gegenvorschlag ist ein kleiner Schritt in die richtige Richtung.

Abstimmungsergebnis im Grossen Rat:

107 Ja

26 Nein



20 Enthaltungen

Bei der **Stichfrage** hat sich der Grosse Rat mit 79 zu 73 Stimmen bei einer Enthaltung für den Gegenvorschlag ausgesprochen.

gegen den Gegenvorschlag

- Das Parlament verkennt die Zeichen der Zeit. Vom erhofften Meilenstein ist ein Kieselstein übrig geblieben. Der Gegenvorschlag nimmt wichtige Elemente der Initiative nicht auf. Er führt zu einer sehr schwach umgesetzten Solarpflicht.
- Das Potenzial von Solaranlagen ist bei bestehenden Bauten um ein Mehrfaches grösser als bei Neubauten. Auf dieses Potenzial kann man nicht verzichten.
- Eine blosser Meldepflicht bei Dachsanierungen von bestehenden Bauten bringt wenig. Sie fördert eher die Bürokratie als die Solarenergie. Auf das Prinzip Hoffnung zu setzen, reicht nicht.

Abstimmungstext

Initiative

Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative»

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung¹, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1.

Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Komitee «Berner Solar-Initiative» eingereichte Gesetzesinitiative mit 18379 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 1481/2021 vom 15. Dezember 2021).

2.

Die Gesetzesinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:

«Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern reichen, gestützt auf Artikel 58 der Bernischen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte, die folgende Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein:

Das kantonale Energiegesetz (KEng) vom 15.05.2011 (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:

Der **Abschnitt 4** «Energienutzung» ist in «Energienutzung und -produktion» umzubenennen.

Art. 39a Solarenergieproduktion bei neuen Bauten und Anlagen

1 Neue, auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen sind mit Anlagen zur Produktion von Solarenergie auszustatten, wenn sich die Dach- oder Fassadenflächen dafür eignen und die Installation zumutbar ist.

2 Geeignete Dach- und Fassadenflächen nach Absatz 1 sind möglichst vollständig für die Produktion von Solarenergie zu nutzen.

3 Der Regierungsrat legt die Eignung, die Zumutbarkeit und den Umfang der minimal zu installierenden Leistung der Anlage durch Verordnung fest. Er berücksichtigt die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage.

Art. 39b Solarenergieproduktion bei bestehenden Bauten und Anlagen

1 Bestehende, auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen sind mit Anlagen zur Produktion von Solarenergie auszustatten, wenn sich die Dach- oder Fassadenflächen dafür eignen und die Installation zumutbar ist.

2 Der Regierungsrat legt die Eignung, die Zumutbarkeit und den Umfang der minimal zu installierenden Leistung der Anlage durch Verordnung fest. Er berücksichtigt die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage.

Art. 39c Anpassung bei bestehenden Bauten und Anlagen

1 Bestehende Bauten und Anlagen sind an die Vorschrift von Artikel 39b anzupassen, wenn deren Dach- oder Fassadenflächen umfassend erneuert werden.

2 Bestehende Bauten und Anlagen sind spätestens bis 1. Januar 2040 an die Vorschrift von Artikel 39b anzupassen.

3 Die Anpassungsfrist von Absatz 2 gilt nicht für Bauten und Anlagen, die vor dem Annahmezeitpunkt der Initiative mit Solaranlagen ausgestattet worden sind und den Umfang der minimal zu installierenden Leistung nicht vollständig erfüllen. In diesem Fall sind Bauten und Anlagen spätestens an die Vorschrift von Artikel 39b anzupassen, wenn die Anlagelebensdauer abgelaufen ist.

4 Der Regierungsrat schafft Anreize, damit die Vorschrift von Artikel 39b rasch umgesetzt wird.

Art. 39d Technologien

1 Die solarthermische Nutzung ist der Nutzung für Solarstrom gleichgestellt.

Art. 39e Nutzung durch Dritte

1 Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können die Pflicht zur Solarenergieproduktion nach Artikel 39a und 39b Dritten zur Erfüllung übertragen.

Art. 39f Ausnahmen

1 Der Regierungsrat legt die Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergieproduktion (Art. 39a und 39b) auf und an Kulturdenkmälern sowie in Landschaften oder Ortsbildern von kantonaler oder nationaler Bedeutung durch Verordnung fest.

Art. 39g Ersatzabgabe

1 Durch die Leistung einer Ersatzabgabe können sich Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer von der Pflicht zur Solarenergieproduktion nach Artikel 39b befreien.

¹ BSG 101.1

2 Die Ersatzabgabe berechnet sich aus der Differenz der minimal zu installierenden Leistung zur effektiv installierten Leistung und beträgt pro kW nicht realisierte Leistung maximal 1000 Franken. Der Regierungsrat legt die weiteren Modalitäten und die Höhe der Ersatzabgabe durch Verordnung fest.

3 Die Gemeinden erheben die Ersatzabgabe und verwenden sie zweckgebunden zur Förderung der effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien.

4 Die Gemeinden können die Erhebung der Ersatzabgabe an Gemeindeverbände delegieren.

Art. 39h Härtefallregelung

1 Der Kanton kann in Härtefällen die Pflicht zur Energieproduktion nach Artikel 39b zeitlich aufschieben oder die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer von der Pflicht befreien.

Art. 59 Gebäudeanpassungen sowie Abbruch und Neubau

1 [geltendes Recht] Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn... [neu]... und die Anforderung von Artikel 39b erfüllt ist.»

3.

Die Initiative wird für teilweise gültig erklärt. Artikel 59 wird für ungültig erklärt.

4.

Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

5.

Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlags der Volksabstimmung unterbreitet.

6.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, 4. September 2024

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Bühler

Der Generalsekretär: Trees

Abstimmungstext Gegenvorschlag

Kantonales Energiegesetz (KE nG)
Änderung vom 04.09.2024

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.
Der Erlass 741.1 Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (KE nG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 39a (neu)

Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten

1 Neue auf Dauer angelegte Bauten und Erweiterungen von bestehenden auf Dauer angelegten Bauten sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung, insbesondere Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen, auszustatten.

2 Geeignete Dachflächen sind unter Vorbehalt von Artikel 39b möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Bei Solarenergienutzung der Fassaden reduziert sich die auszustattende Dachfläche entsprechend.

3 Dachflächen mit einer Fläche von weniger als 50 Quadratmetern sind von der Pflicht zur Ausstattung mit Anlagen zur Solarenergienutzung gemäss Absatz 1 ausgenommen.

4 Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sind von der Pflicht zur Solarenergienutzung befreit, wenn die Solarausstattungskosten mehr als fünf Prozent der übrigen Baukosten betragen.

5 Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen.

6 Der Regierungsrat legt den Mindestumfang der Solarenergienutzung der Anlagen gemäss Absatz 1 sowie die Kriterien für die Eignung und möglichst vollständige Ausstattung der Dachflächen gemäss Absatz 2 durch Verordnung fest.

Art. 39b (neu)

Besondere Bestimmungen für kleine Wohnbauten

1 Bei neuen auf Dauer angelegten Wohnbauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von bis zu 300 Quadratmetern muss mindestens so viel Solarenergie genutzt werden, wie zur Deckung des halben Normbedarfs notwendig ist.

2 Über die Deckung des halben Normbedarfs hinaus besteht keine Pflicht zur Ausstattung der Dachflächen mit Anlagen zur Solarenergienutzung.

Art. 39c (neu)

Ausnahmebewilligungen

1 Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung können gewährt werden, wenn diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.

Art. 39d (neu)

Meldepflicht bei umfassender Erneuerung von Dachflächen

1 Bei einer umfassenden Erneuerung von Dachflächen bestehender auf Dauer angelegter Bauten gilt eine Meldepflicht mit Nachweis über die Eignung der Dachflächen für die Solarenergienutzung und die Solarausstattungskosten.

2 Der Regierungsrat legt die Einzelheiten der Meldung und das Meldeverfahren durch Verordnung fest.

Art. 39e (neu)

Solarenergienutzung bei Parkplätzen

1 Neue auf Dauer angelegte Parkplätze für Personewagen im Freien ab 80 Abstellplätzen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden, sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten, wenn sie dafür geeignet sind.

2 Park-and-ride-Anlagen gemäss Artikel 61 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)² im Freien mit mehr als 50 Parkplätzen sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten, wenn sie dafür geeignet sind.

3 Eigentümerinnen und Eigentümer von Parkplätzen sowie von Park-and-ride-Anlagen gemäss Absatz 1 und 2 können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen.

4 Der Regierungsrat legt die Einzelheiten wie die Kriterien für die Eignung der Parkplätze sowie Aspekte der Sicherheit und der Gestaltung durch Verordnung fest und kann gewisse Arten von Parkplätzen generell von der Pflicht zur Ausstattung mit solaraktiven Überdachungen ausnehmen.

1 BSG 101.1

2 BSG 732.11

5 Ausnahmen von der Pflicht zur Ausstattung mit solaraktiven Überdachungen können gewährt werden, insbesondere wenn diese technisch oder aufgrund von anderweitigen Nutzungen nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.

Art. 62 Abs. 4 (neu)

4 Ausnahmebewilligungen nach Artikel 39c und 39e erteilt die Baubewilligungsbehörde.

Titel nach Art. T1-3 (neu)

T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 04.09.2024

Art. T2-1 (neu)

Evaluation

1 Der Regierungsrat überprüft innerhalb von sechs Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung und ihrer Ausführungsbestimmungen die Auswirkungen der Meldepflicht gemäss Artikel 39d auf den Ausbau von Solarenergienutzung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten und erstellt einen entsprechenden Bericht zuhanden des Grossen Rates.

Art. T2-2 (neu)

Anpassung bestehender Park-and-ride-Anlagen

1 Bestehende Park-and-ride-Anlagen gemäss Artikel 39e Absatz 2 sind innert zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 4. September 2024

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Bühler

Der Generalsekretär: Trees



Wie können Sie bei einer Vorlage mit zwei Varianten abstimmen?

Auf dem Stimmzettel können Sie die Initiative und den Gegenvorschlag unabhängig voneinander annehmen oder ablehnen. Sie können also eine Variante annehmen und die andere ablehnen. Sie können aber auch beide Varianten annehmen oder beide ablehnen.

Der Stimmzettel enthält zusätzlich eine Stichfrage. Mit dieser können Sie angeben, welche Variante Sie bevorzugen, falls in der Abstimmung beide angenommen werden. Sie können die Stichfrage in jedem Fall beantworten, also auch dann, wenn Sie beide Varianten ablehnen.

**Stimmzettel
Kantonale Volksabstimmung**

Titel der Abstimmungsvorlage
-> Beide Fragen (a und b) können je mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden.

a) Wollen Sie die **Volksinitiative** annehmen? Antwort: ja/nein

b) Wollen Sie den **Gegenvorschlag des Grossen Rates** annehmen? Antwort: ja/nein

Stichfrage
-> Bei der Stichfrage darf nur ein Feld angekreuzt werden, sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.

c) Für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen werden:
Soll die **Volksinitiative** oder der **Gegenvorschlag des Grossen Rates** in Kraft treten? Volksinitiative Gegenvorschlag

Werden in der Abstimmung beide Varianten angenommen, so tritt die Variante in Kraft, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erhält. Werden beide Varianten abgelehnt, gilt weiterhin das heutige Gesetz.

Kantonale Volksabstimmung vom 9. Februar 2025

Der Grosse Rat des Kantons Bern empfiehlt, wie folgt zu stimmen:

Volksinitiative «Berner Solar-Initiative»

a) Initiative

b) Gegenvorschlag

c) Stichfrage

NEIN

JA

Gegenvorschlag

Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates

verabschiedet am 25. November 2024 von der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
gedruckt auf Papier aus Schweizer Produktion mit 85–90 % Recyclinganteil



**Webseite zu den
Abstimmungen**
www.be.ch/abstimmungen



**App zu den
Abstimmungen**
VoteInfo